

Lizenzbestimmungen

Stand 09.07.2020

Kombiniert mit den Vertragliche Regelungen und Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (AVs) gemäß Artikel 28 DSGVO für kommerzielle Kunden – ab Seite 9.

In diesem Dokument sind die Lizenzbedingungen zwischen dem Käufer von Aufnahmen (m/w/d), nachfolgend „Käufer“, „Sie“, „Ihnen“ genannt und der PhoneRecorder GmbH, Anbieter von internetbasierten Dienstleistungen zur Telefonanrufaufzeichnung und deren Verwaltung, nachfolgend „PhoneRecorder“, „wir“ genannt, beschrieben.

Begriffe

Portal

Das zugangsgeschützte Verwaltungsportal von PhoneRecorder (<https://portal.phonerecorder.eu>) wird nachfolgend „Portal“ genannt.

Nutzer

Ein Nutzer (m/w/d) ist eine Person, die die Webseite des Portals aufruft und sich dort anmeldet oder registriert sowie die zur Verfügung gestellten Dienste nutzt.

Mandant

Bei der erstmaligen Registrierung eines Nutzers wird ein Mandant im PhoneRecorder-System generiert, der zu diesem Zeitpunkt nur aus einem Admin-Benutzer (dem Registrierenden) besteht. Es können weitere Nutzer mit Admin- oder regulären Benutzerrechten in der Benutzerverwaltung angelegt werden. Detaillierte Informationen zur Mehrbenutzerfähigkeit und Nutzerverwaltung innerhalb eines Mandanten finden Sie unter <https://www.phonerecorder.eu/phonerecorder-mit-mehreren-benutzern/>.

Nutzerkonto

Ein Nutzerkonto ist eine Kombination aus E-Mail-Adresse und Passwort zur Anmeldung am Portal.

Aufzeichnung

Eine Aufzeichnung kommt zustande und ist kostenpflichtig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- eine Nummer von PhoneRecorder wird angerufen
- die Nummer des Anrufenden ist in einem Nutzerprofil gespeichert und wird somit von PhoneRecorder erkannt und zugeordnet
- der Anruf dauert mindestens so lange, dass die Ansage mit dem Hinweis zur Aufzeichnung und der darauffolgende Signalton wiedergegeben wurde.

Die Aufzeichnung eines Gesprächs mit zwei oder mehr Gesprächspartnern kommt durch das Hinzufügen des PhoneRecorders in ein bestehendes (Konferenz-)Gespräch via Konferenzfunktion zustande. Für die ordnungsgemäße Funktionsweise der Konferenzfunktion am jeweiligen Telefon oder Konferenzsystem ist der Nutzer zuständig. Aufzeichnungen sind bei PhoneRecorder auf Servern in Deutschland gespeichert und können von Nutzern über das Portal angehört, mit Notizen versehen und heruntergeladen werden.

Gültigkeit

Generell

Diese Lizenzbestimmungen sind gültig bis ein neuer Stand der Lizenzbedingungen veröffentlicht wird. Auf Änderungen machen wir im Portal aufmerksam und publizieren den jeweils aktuellen Stand unter <https://www.phonerecorder.eu/lizenzbestimmungen>.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Nutzungsrechte

Mit der Nutzung von Aufnahmen bei PhoneRecorder erwirbt der Käufer folgende Nutzungsrechte:

1. Erstellung einer Anrufaufzeichnung pro erworbener Aufnahme, bis zu 120 Minuten Länge.
2. Erstellung von Gesprächsnotizen zu jeder Aufzeichnung
3. Suchen nach Aufzeichnungen durch die bereitgestellte Suchfunktion
4. Lese- und Schreibzugriff auf die Gesprächsnotizen sowie Lesezugriff (siehe Kapitel Revisionsicherheit) auf die Aufzeichnungen selbst inklusive Herunterladen der Aufzeichnungen als Audiodatei über jedes internetfähige, aktuelle Endgerät mit aktuellem Browser sowie über die pro Mandanten zugriffsgeschützte, maschinelle Schnittstelle (Application Programming Interface, API).
5. Uneingeschränkte Nutzung der Aufzeichnungsdateien
6. Benutzerverwaltung innerhalb eines Mandanten durch die erstmalig im Portal registrierte Person sowie von dieser Person als Admin konfigurierte weitere Benutzer. Dies inkludiert den Wechsel von zugewiesenen Benutzerrechten zwischen „Benutzer“ und „Admin“ durch Nutzer mit Admin-Berechtigung.

Kaufbestimmungen

Generelles

Generell werden Aufnahmen im Vorkasseverfahren erworben und als Guthaben im Mandanten- bzw. Nutzerkonto hinterlegt. Ein negatives Guthaben ist nicht möglich und ein Nachkauf vor dem vollständigen Verbrauch empfohlen.

Der Kaufvorgang kann über folgende Wege erfolgen:

Portal unter Verwendung von PayPal

Im Portal können Nutzer einfach und jederzeit Gesprächsguthaben kaufen (aufladen). Der hier im Einsatz befindliche Zahlungsdienstleister ist PayPal, welcher für den Nutzer vielfältige Bezahlungsmöglichkeiten (z.B. Bankeinzug, Kreditkarte, Bezahlung mit Guthaben etc.) zulässt. Eine Rechnung wird automatisch mit den bei PayPal hinterlegten Daten erstellt und via E-Mail zugeschickt. Eine Änderung der Rechnungsanschrift ist vor Abschluss des Bezahlvorgangs möglich.

Rechnung

Anrufaufzeichnungen können auch auf Rechnung mit Vorkasse erworben werden. Bitte kontaktieren Sie uns hierzu unter support@phonerecorder.eu oder über das Kontaktformular auf <https://www.phonerecorder.eu/kontakt/> mit Angabe

- des gewünschten Guthabepakets
- der gewünschten Rechnungsanschrift

Nach Zahlungseingang wird PhoneRecorder unverzüglich das Guthaben auf dem Aufzeichnungskonto gutschreiben.

Abnahme großer Aufzeichnungsmengen

Bei Abnahme großer Mengen (ab 500 Aufnahmen im Monat) an Anrufaufzeichnungen kontaktieren Sie uns bitte unter Angabe des zu erwartenden Aufzeichnungsvolumens pro Monat oder Jahr für ein individuelles Angebot. Der Kaufvorgang an sich ist identisch mit dem Kauf auf Rechnung (siehe oben).

Mehrbenutzerfähigkeit

Sollte ein Mandantenprofil mehrere Benutzer beinhalten, so teilen sich diese das Aufnahmeguthaben. Jeder Nutzer innerhalb eines Mandanten ist gleichermaßen berechtigt, Aufnahmen anzufertigen und somit das Guthaben zu nutzen.

Rücktritt und Kündigung

Generell

Rücktritt von Nutzung der Leistungen von PhoneRecorder ist möglich. Gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann ein Benutzer oder Vertreter einer Organisation die Löschung aller angefallenen Daten, inklusive der Aufzeichnungen selbst verlangen. Diesem Verlangen wird PhoneRecorder unverzüglich - bei Finanzdienstleistern nach den gesetzlichen Fristen - nachkommen.

Sollten noch keine Aufzeichnungen angefallen sein, ist eine vollständige Löschung für den Benutzer selbst im Portal möglich.

Rücktritt vom Kauf

Rücktritt vom Kauf von Aufzeichnungen bei PhoneRecorder ist nur aus wichtigem, vom Kunden nachzuweisendem Grund möglich.

Kündigung

Eine Kündigung des Nutzungs- und Vertragsverhältnisses mit PhoneRecorder ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich, jedoch würden sich die engagierten Mitarbeiter von PhoneRecorder sehr freuen, wenn Sie uns hierzu Ihre Beweggründe mitteilen würden.

Eine Erstattung des Aufzeichnungsguthabens ist nur für die zuletzt erworbene Menge möglich, sofern noch mindestens diese Menge als Guthaben vorhanden ist (Erstattung des letzten Kaufs bei Kündigung, sofern nicht benutzt).

Revisionsicherheit

Da PhoneRecorder eine Lösung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen ist, die unter anderem von Finanzdienstleistern verwendet wird, werden die Aufzeichnungen revisionsicher gespeichert, also vor Veränderung und Löschung durch Benutzer von PhoneRecorder geschützt. Eine Löschung durch den Anwender kann bei Finanzdienstleistern frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Fristen erfolgen. Bitte referenzieren Sie hierzu unsere Datenschutzbestimmungen.

Aufbewahrungszeitraum

PhoneRecorder speichert die Aufnahmen in unveränderlicher Form (siehe „Revisionsicherheit“) für 10 (zehn) Jahre, da dies den rechtlichen Anforderungen der meisten Nutzer, insbesondere aus dem Finanzsektor entspricht.

Juristische Anforderungen

Kunden aus dem Finanzsektor nutzen PhoneRecorder unter Umständen, um die Rechtlichen

Anforderungen der FinVermV und BaFin zu erfüllen. Bei fachkundiger und sachgemäßer Verwendung werden die Anforderungen der FinVermV erfüllt, insbesondere mit der Änderung zur verpflichtenden Gesprächsaufzeichnung, welche zum 01.08.2020 in Kraft treten wird / trat. PhoneRecorder bietet die technische Plattform, um die Anforderungen zu erfüllen. Die Erfüllung hängt jedoch maßgeblich von der Nutzung ab, für die jeder Nutzer selbst verantwortlich ist, ebenso wie für die Überprüfung, wie die gesetzlichen Anforderungen für den jeweiligen Anwendungsfall lauten.

Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung von PhoneRecorder sind vom Nutzer die folgenden technischen Voraussetzungen zu schaffen:

1. Konferenzfunktion

Nahezu alle aktuellen Telefone und Telefonanlagen bieten die Möglichkeit zur Konferenz mit 3 oder mehr Teilnehmern. Bei einem Gespräch zwischen zwei Parteien stellt PhoneRecorder einen dritten Teilnehmer dar und somit ist zur Nutzung eine 3er-Konferenz erforderlich.

a. Mobiltelefone

Standardmäßig ist die Funktion zu Konferenzen mit mindestens 3 Teilnehmern (Anrufer, Angerufener, PhoneRecorder) vorhanden. Diese Funktion starten Sie mit der Taste „+“ oder „Anruf hinzufügen“.

Wichtig für alle Nutzer des Telefonica-Netzes (O2, 1&1 LTE, Tchibo, aldi-talk, fonie, Blau.de, smartmobil, winSim, ...): Bitte wenden Sie sich vor der Verwendung von PhoneRecorder an Ihren Kundendienst, um die Konferenzfunktion freischalten zu lassen (unseres Wissens nach kostenfrei).

Weitere, detailliertere Hinweise sowie Anleitungsvideos finden Sie unter <https://www.phonerecorder.eu/faq/>.

b. ISDN-Telefone

Hier lautet das Funktionsmerkmal 3PTY und ist standardmäßig auf den Mehrgeräteanschlüssen der gängigen Anbieter aktiviert.

c. Voice over IP (VoIP) -Telefone

Hier wird die Konferenzfunktion im VoIP Endgerät oder der Telefonanlage hergestellt. Fritz!Fon-Telefone in Kombination mit Fritzboxen des Herstellers AVM sowie Telefone der Marke Gigaset unterstützen diese Funktion standardmäßig.

d. Telefonanlagen

Konferenzfunktionen werden von allen gängigen und zum Teil auch von älteren Anlagen unterstützt. Nutzern wird empfohlen, das Vorhandensein dieser Funktion zu überprüfen sowie sich mit der Bedienung (evtl. Tastenfolgen mit * oder #) vertraut zu machen.

2. Hinterlegung der Telefonnummern im Benutzerprofil

Damit der PhoneRecorder den eingehenden Anruf erkennen kann, muss sichergestellt sein, dass die Nummer des Nutzers im sogenannten E.164-Format, also +49301234567 ohne

Leerzeichen und Sonderzeichen, jedoch mit vorangestelltem „+“-Zeichen hinterlegt ist. Pro Nutzer können maximal fünf Nummern hinterlegt sein.

Es empfiehlt sich, die Funktionsweise und den Ablauf einer Aufnahme vor dem ersten Einsatz mit Kunden zu testen. Unter anderem dafür stellt PhoneRecorder drei kostenlose Gesprächsaufzeichnungen zur Verfügung.

Datenschutz

Allgemein

Es gelten die Datenschutzbestimmungen von PhoneRecorder, welche auf <https://www.phonerecorder.eu/datenschutz/> einsehbar sind.

Aufklärung und Einverständnis zur Aufnahme

Jeder Nutzer ist dafür verantwortlich, das Einverständnis aller aufzuzeichnenden Parteien einzuholen. PhoneRecorder setzt dieses Einverständnis voraus und spielt eine Ansage ab, in der die Aufzeichnung nach Signalton angekündigt wird. Die beteiligten Parteien haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Ansage aufzulegen

Ohne Einverständnis ist die Aufzeichnung rechtlich nicht zulässig.

Nutzer sind weiter verpflichtet, die aufzuzeichnenden Parteien vor der Aufnahme darüber zu informieren

- wozu die Daten gespeichert werden
- wo die Daten gespeichert werden
- dass sie ein Recht darauf haben, eine Kopie der Aufzeichnung des Gesprächs vom Nutzer bzw. der Organisation des Nutzers zu erhalten.

Für etwaige, notwendige Auftragsdatenverarbeitungsverträge sowie Einhaltung weiterer möglicher Bestimmungen ist der Nutzer verantwortlich.

Individualisierung

Individualisierungsmöglichkeiten, z.B. Änderung der Ansagen, Erscheinungsbild des Portals etc. sind nicht vorgesehen, jedoch bietet PhoneRecorder die Möglichkeit, bei entsprechend zusätzlich zu vereinbarenden Mindestabnahme von Aufnahmen und Einrichtungsgebühr, ein eigenes, begrenzt individualisierbares Aufnahmesystem zur Verfügung zu stellen (Whitelabeling).

PhoneRecorder GmbH
Max-Planck-Str. 1 - 85716 Unterschleissheim - Germany
Telefon: +49 89 999 5 000 99
E-Mail: support@phonerecorder.eu - Web: www.phonerecorder.eu
Geschäftsführer: Augustin Brunner, Jürgen Pfeiffer
USt-IdNr.: DE316914043
Handelsregister: HRB 237 474 / AG München



Feedback

Sollten Sie Fragen, Anmerkungen, Verbesserungsvorschläge, Wünsche zu den Funktionen, Diensten, Bestimmungen, Auftritten etc. von PhoneRecorder haben, so bitten wir darum uns dies unter support@phonerecorder.eu oder über das Kontaktformular auf <https://www.phonerecorder.eu/kontakt/> mitzuteilen.

PhoneRecorder GmbH
Max-Planck-Str. 1 - 85716 Unterschleissheim - Germany
Telefon: +49 89 999 5 000 99
E-Mail: support@phonerecorder.eu - Web: www.phonerecorder.eu
Geschäftsführer: Augustin Brunner, Jürgen Pfeiffer
USt-IdNr.: DE316914043
Handelsregister: HRB 237 474 / AG München



Vertragliche Regelungen und Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (AVs)

Gemäß Artikel 28 DSGVO

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Für kommerzielle Nutzer von PhoneRecorder

Auftraggeber

Unternehmen, welches PhoneRecorder nutzt (nach erfolgreicher Registrierung)

Auftragnehmer

PhoneRecorder GmbH

Max-Planck-Straße 1
D-85716 Unterschleißheim

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i. S. d. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.
- 1.2 Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

2.1 Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Aufnahme von Telefongesprächen
- Speicherung von Telefongesprächen
- Erfassung und Speicherung von Metadaten zu Telefongesprächsaufnahmen
- Bereitstellung von Telefongesprächsaufnahmen zum erneuten Anhören

2.2 . Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Telefongesprächsaufzeichnungen
- Metadaten zu aufgezeichneten Gesprächen
- Vom Nutzer ergänzte Gesprächsinformationen, wie z.B. Notizen zu Inhalten oder Telefonnummer des Gesprächspartners
- Anmeldeinformationen zum Anmelden am Portal zur Nutzung des Aufzeichnungsdienstes

Dies betrifft folgende Kategorien von Daten:

- Stammdaten (Vorname, Nachname, Adressangaben, Kontaktdaten, Benutzercodes und-namen, Berechtigungen).
- Systemprotokolldateien mit Informationen zu eingehenden Rufnummern, angerufenen Rufnummern, IP-Adressen, Zeitstempel, etc.

2.3 Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- Aufgezeichnete Gesprächspartner, z.B. Kunden, Lieferanten, Interessenten, sonstige Geschäftspartner
- Mitarbeiter des Auftraggebers

3. Gegenstand der Vereinbarung

- 3.1 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn betroffene Personen ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 3.2 Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis in geeigneter Weise dokumentieren.
- 3.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können
- Schriftlich per Post
 - per E-Mail
 - per Kontaktformular
- erfolgen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen, sofern diese in diesem Vertrag für Weisungen zulässig sind, unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen.
- 3.4 Der Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind
- Admin-Benutzer, welche im jeweiligen Mandanten im PhoneRecorder-Portal definiert sind.
- Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.
- 3.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 3.6 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.
- 4.2 Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.
- 4.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Die Pflicht zur Bestätigung kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.
- 4.4 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 4.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich

darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

- 4.8 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete
- besondere Arten personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) oder
 - personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
 - personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder (auch i. S. v. Art. 10 DSGVO)
 - personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber ab dem 25.05.2018 eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei entsprechenden Meldepflichten unterstützen.

- 4.9 Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

- 4.10 Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, auf geeignete Weise kennzeichnen. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

- 4.11 An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils

erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

4.12 Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind

- Herr Augustin Brunner
- Herr Jürgen Pfeiffer

4.13 Hat eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu Folge, so hat der Auftraggeber eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung mitzuwirken und dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

5. Kontrollbefugnisse

5.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

5.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i. S. d. Absatzes 1 erforderlich ist.

5.3 Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

5.4 Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i. S. d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten, die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „Anlage 1“ zu diesem Vertrag angeben.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 DSGVO bestellt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzenden Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
- 6.6 Nicht als Unterauftragsverhältnisse i. S. d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den

Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass vorgenannte Wartungs- und Prüfleistungen eine „Auftragsverarbeitung“ i. S. d. Art. 28 DSGVO darstellen.

- 6.7 Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es dem Auftragnehmer nicht möglich sein sollte, dem Auftraggeber die gespeicherten Daten zugänglich zu machen, so wird der Herausgabeanspruch automatisch an das Unternehmen Nr. 1 in der Anlage 1 für den Zeitraum von einem Monat abgetreten. Dieses Unternehmen hat sich gegen über dem Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, Kunden über die Möglichkeiten der Datenherausgabe und den Zeitraum eines möglichen Zugriffs zu informieren sowie den Betrieb der technischen Plattform zum Datenzugriff und Datensicherung für den zuvor genannten Zeitraum sicherzustellen.

7. Vertraulichkeitsverpflichtung

- 7.1 Ein Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- 7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i. S. d. § 88 TKG zu verpflichten.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird alle Beschäftigten, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag des Auftraggebers erbringen, in schriftlicher Form verpflichten, alle Daten des Auftraggebers, insbesondere die für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung der Beschäftigten ist auf Anfrage dem Auftraggeber nachzuweisen.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

- 8.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.
- 8.2 Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.
- 8.3 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltungspflichten

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- 9.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Vergütung

- 10.1 Die Vergütung des Auftragnehmers basiert auf den auf der Webseite angebotenen Leistungspaketen o-der wird gesondert vereinbart.

11. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.
- 11.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als „Anlage 2“ zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten

Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Vorwege mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

11.3 Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technische und organisatorische Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

11.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm nach Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des nach Art. 32 DSGVO und des in diesem Vertrag geregelten Schutzniveaus in dokumentierter Form und in geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Sofern die Parteien nicht gesondert vereinbaren, dass die in der „Anlage 2“ aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die nach diesem Absatz neu zur Verfügung gestellte Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit ersetzt werden, bleiben die in „Anlage 2“ genannten Maßnahmen Vertragsbestandteil und sind vom Auftragnehmer entsprechend zu erfüllen.

12. Dauer des Auftrags

12.1 Der Vertrag beginnt am <Registrierungsdatum> und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.2 Eine Kündigung der Leistungen ist jederzeit möglich, es sei denn, es ist eine gesonderte Mindestvertragslaufzeit vereinbart.

12.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

13. Beendigung

- 13.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.
- 13.2 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

14. Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- 15.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 15.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anlage 1 – Beauftragte Unternehmen

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen der folgenden Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

1. Trusted Network GmbH, Max-Planck-Str. 1, DE-85167 Unterschleißheim
2. PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Die hier aufgeführten Maßnahmen liegen teilweise im Bereich des Hosting-Dienstleisters und werden als Erfüllungsgehilfen von PhoneRecorder GmbH gemeinschaftlich aufgeführt.

Abschnitt A: Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

- Alarmanlage
- Manuelles Schließsystem
- Videoüberwachung der Zugänge
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Personenkontrolle beim Empfang
- Ausgewähltes, persönlich bekanntes Reinigungspersonal

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Passwortvergabe
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
- Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
- Einsatz von VPN-Technologie
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Personenkontrolle beim Empfang
- Ausgewähltes, persönlich bekanntes Reinigungspersonal

- Verschlüsselung von mobilen Datenträgern
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks
- Einsatz einer Hardware-Firewall
- Einsatz einer Software-Firewall

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und das personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Verschlüsselung von Datenträgern

4. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Festlegung von Datenbankrechten
- Trennung von Produktiv- und Testsystem

5. Pseudonymisierung

Eine Pseudonymisierung findet nicht statt.

Abschnitt B: Wahrung der Integrität personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

6. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln und SSL-Verbindungen

7. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts.

Abschnitt C: Wahrung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

8. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Erstellen eines Backup- & Recovery-Konzepts
- Erstellen eines Notfallplans
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Serverräume nicht unter sanitären Anlagen

9. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- a. Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- b. Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf die Wahrung der Vertraulichkeit
- c. Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt
- d. laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten

10. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d), Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen.